



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Energie Newsletter

Mai 2021

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

die EEG-Novelle 2021 ist gerade verabschiedet, da kommt schon eine Nachbesserung. Auch in Corona-Zeiten steht der Transformationsprozess der Energiewirtschaft rechtlich nicht still. Dementsprechend haben wir auch diesmal wieder ein breites Spektrum an Themen für Sie zusammengestellt.

Wir freuen uns auf das [22. \[GGSC\] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“](#) und Ihre Anmeldung für den 10. Juni 2021 – weitere Infos gleich hier:



Brandaktuell - nicht nur vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - ist dort z.B. der Vortrag zur Rolle der Wertstoffwirtschaft für den Klimaschutz, den Frau Metz von der Deutschen Umwelthilfe bestreiten wird.

Wir wünschen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen
aus Berlin, Augsburg und Frankfurt (Oder)

Ihr [GGSC] Anwaltsteam

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Keine Steuervergünstigung für thermische Abfallbehandlungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG mehr?](#)
- [\[GGSC\] gewinnt für einen Abfallwirtschaftsbetrieb Votumsverfahren vor der Clearingstelle EEG/KWKG](#)
- [Hemmt der Artenschutz den weiteren Ausbau der Windenergie an Land?](#)
- [EEG-Novelle 2021 fördert die Geothermie für die Strom- und Wärmewende](#)
- [OLG Naumburg stärkt Entschädigungsaussichten für Netzabschaltungen](#)
- [BEG und BEW – Fördermittel für die Wärmewende](#)
- [Vorläufige Handlungsempfehlung des Landes Brandenburg für die Bauleitplanung der Gemeinden bei großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen](#)
- [Umsetzung RED II im Zulassungsrecht](#)
- [Energieversorgungsprojekte, Mieterstrom und Ladesäulen nach der EEG-Novelle](#)
- [\[GGSC\] SEMINARE/ Auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Online](#)

Tel. 030 726 10 26 0
Fax 030 726 10 26 10

www.ggsc.de
berlin@ggsc.de



[KEINE STEUERVERGÜNSTIGUNG FÜR THERMISCHE ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 STROMSTG MEHR?]

Nach einem Informationsschreiben der Generalzolldirektion (GZD) soll die Stromsteuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG (Stromerzeugung) allenfalls nur noch sehr eingeschränkt auf thermische Abfallbehandlungsanlagen anwendbar sein.

Diese neue Rechtsauslegung begründet die GZD im Wesentlichen mit dem Argument, dass die Stromerzeugung regelmäßig nicht Hauptzweck thermischer Abfallbehandlungsanlagen sei.

Relevanz für Steueranmeldung bis 31.05.2021

Da sich die GZD hinsichtlich ihrer Rechtsposition mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) abgestimmt hat, ist davon auszugehen, dass die Hauptzollämter diese Rechtsauffassung künftig ihren Entscheidungen zu Grunde legen werden. Damit würde in allen nicht abgeschlossenen Verfahren der Anlageneigenverbrauch thermischer Abfallbehandlungsanlagen zu ganz überwiegendem Anteil der 2%igen Stromsteuer unterliegen. Dies muss also bereits bei den bis zum 31.05.2021 einzureichenden jährlichen Steueranmeldungen berücksichtigt werden. Gegen entsprechende Steuer-

festsetzungen könnte sodann Einspruch eingelegt werden.

Die Argumente gegen die Auffassung der GZD sind zahlreich und nach Auffassung von [GGSC] so gewichtig, dass ein Obsiegen in den zu erwartenden steuergerichtlichen Verfahren aussichtsreich ist.

Rechtsauffassung der GZD zweifelhaft

Zwar wäre das Kernargument der GZD dann nicht von der Hand zu weisen, wenn es bei dem Stromsteuervergünstigungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG wie bei § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 um den Einsatz besonders zu begünstigender erneuerbarer Energieträger, wie bei § 9 Abs. 1 Nr. 5 um begünstigte Verkehrsmittel bzw. gem. Nr. 4 um Sicherheitsaspekte ginge.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG knüpft an solche Merkmale jedoch gerade nicht an. Vielmehr lässt sich aus der Gesetzesbegründung sowie dem Tatbestand von Art. 14 Abs. 1 a) EnergieStRL herleiten, dass es bei diesem Vergünstigungstatbestand ausschließlich um die Vermeidung einer Doppelbesteuerung geht. Da der in der Stromerzeugungsanlage produzierte Strom besteuert wird, soll der für diese Produktion eingesetzte Strom nicht zusätzlich besteuert werden. Der Zweck der Verhinderung einer solchen Doppelbesteuerung greift bei thermischen Abfallbehandlungsanlagen genauso wie bei anderen Stromerzeugungsanlagen.



Gute Gründe für bisherige Praxis

Diese Auslegung wird durch die Analyse der übrigen in diesem Zusammenhang relevanten Vorschriften bestätigt. Die GZD reduziert den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG über den Wortlaut und auch die bisherige Rechtsprechungsauslegung hinaus. Ein Festhalten an der bisherigen Praxis erfordert für thermische Abfallbehandlungsanlagen daher eine entsprechende Begründung und wird vermutlich am Ende gerichtlich geklärt werden müssen.

Wir empfehlen den Steuerbegünstigten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG, sich auf eine geänderte Steuererstattungspraxis der Hauptzollämter einzustellen, gleichwohl aber dagegen vorzugehen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC GEWINNT FÜR EINEN ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB VOTUMSVERFAHREN VOR DER CLEARINGSTELLE EEG/KWKG]

[GGSC] hat in einem Votumsverfahren bei der Clearingstelle EEG/KWKG (2020 – 12/IV) für zwei von einem Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) betriebene BHKW die Bestätigung erreicht, dass mit der vollständigen Ersetzung eines BHKW und der Umstellung der BHKW auf die Erzeugung von Strom aus einem Gasgemisch aus Deponie- und Biogas eine Neuinbetriebnahme der BHKW stattgefunden hat.

Ausgangssituation

In dem komplexen Votumsverfahren hatte die Clearingstelle zu klären, um wie viele Anlagen mit welchen Inbetriebnahmedaten es sich bei den vom AWB betriebenen BHKW nach verschiedenen Ersetzungs- und Umstellungsmaßnahmen handelt und welche Förderungsansprüche jeweils bestehen. Im Mittelpunkt stand vor allem die Frage, ob die Ersetzung und vollständige Neuerrichtung eines BHKW am vorhandenen Standort zu einer Neuinbetriebnahme und damit dem Beginn eines neuen Förderzeitraums führt.

Der AWB hatte ein defektes BHKW vollständig entfernt und neu errichtet und in Betrieb



genommen. Gleichzeitig hatte der AWB auch für ein zweites am gleichen Standort befindliches BHKW den Betrieb auf die Verbrennung eines Gasmisches aus einem hohen Anteil aus Biogas und einem geringen Anteil aus Deponiegas umgestellt. Das zweite BHKW wurde in diesem Zusammenhang als sog. Redundanz-BHKW eingestellt. Zuvor hatte der AWB ein BHKW vorrangig mit Deponiegas und ein BHKW mit Biogas aus der eigenen Abfallvergärungsanlage betrieben.

Neuinbetriebnahme bei vollständigem Austausch und Änderung Betriebskonzept

Die Clearingstelle EEG/KWKG ging wie der AWB von einer Neuinbetriebnahme der als Gesamtanlage einzustufenden BHKW aus, weil sich das Betriebskonzept mit der Errichtung des neuen BHKW signifikant hin zu einem gänzlich neuen Anlagenkonzept verändert hatte. Dies betraf hinsichtlich der Einsatzstoffe nicht nur die Umstellung auf einen dauerhaften Einsatz von Mischgas, sondern auch die Betriebsweise der BHKW. In diesem Sinne hatte der AWB im Zuge der Umbaumaßnahmen für den Betrieb einer Mischgasanlage wesentliche Anlagenbestandteile hinzugefügt u. a. eine gemeinsame Gasreinigung und -analyse – sowie hinsichtlich des neuen BHKW die Neuerrichtung eines überwiegenden Leistungsanteils bezo-

gen auf beide BHKW. Diese Maßnahmen waren mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Zeitpunkt der Inbetriebnahme i.S.d. EEG war der Abschluss der einzelnen Baumaßnahmen und die vollständige und dauerhafte Umstellung auf den Regelbetrieb mit Mischgas.

Gleichzeitig hält die Clearingstelle EEG/KWKG für die Einstufung des zweiten BHKW als Redundanz-BHKW wichtige Kriterien und Rechtsfolgen fest. So verändern weder der Zubau noch der Abbau eines Redundanz-BHKW die installierte Leistung einer bestehenden Anlage im Sinne des EEG. Dies gilt auch, wenn das Redundanz-BHKW im Testbetrieb läuft. Ein regelmäßiger Testbetrieb ist aus Gründen der notwendigen Sorgfalt technisch erforderlich, um die mögliche Betriebsbereitschaft des Redundanz-BHKW für den Notbetrieb aufrecht zu erhalten. Den Notbetrieb haben Anlagenbetreiber:innen zum Beispiel durch vorgelegte Schaltpläne zu dokumentieren und nachzuweisen. Wesentlicher Inhalt muss sein, dass das Redundanz-BHKW nur dann zugeschaltet wird, wenn sich die Stromerzeugung im vorhandenen BHKW unter den in der Schalteinrichtung vorgesehenen Toleranzwert absenkt. Der erforderliche Nachweis kann auch geführt werden, indem die durchschnittliche



Bemessungsleistung herangezogen wird. Verändert sich diese nach dem Zubau des Redundanz- BHKW nicht wesentlich, so lässt dies den Rückschluss zu, dass sich durch das Redundanz-BHKW nicht die installierte Leistung der Anlage erhöht.

Vorliegend war ausschlaggebend, dass das Redundanz-BHKW nur noch läuft, wenn das hauptsächlich betriebene BHKW gewartet wird, die Gasqualität zu schlecht ist oder um regelmäßig im Testbetrieb gefahren zu werden, um dessen Betriebsfähigkeit zu gewährleisten.

Bewertung/Fazit

Die Rechtslage zur Erweiterung und Erneuerung von BHKW bleibt komplex und nicht leicht zu durchschauen. Die vorliegende Entscheidung gibt wertvolle Hinweise für die Bewertung mehrerer BHKW als sog. Gesamtanlage, wesentliche Kriterien für eine wesentliche Umgestaltung eines BHKW und eine damit verbundene Neuinbetriebnahme sowie eine praxisnahe Definition eines Redundanz-BHKW. Entsprechende Änderungen und Erneuerungen von BHKW bleiben somit möglich. Es sollten jedoch vor einer Realisierung die konkreten rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[HEMMT DER ARTENSCHUTZ DEN WEITEREN AUSBAU DER WINDENERGIE AN LAND?]

Der umfangreiche Ausbau der Windenergie an Land (Onshore-Anlagen) ist ein wesentlicher Baustein, um die Energieerzeugung auf erneuerbare Energien umzustellen und die Klimaschutzziele erreichen zu können.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben führen nicht nur zur erheblichen Verlängerung von Genehmigungsverfahren und häufigen Rechtsstreitigkeiten, sondern verhindern immer wieder die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA).



Ausgangssituation – Artenschutzrecht als Herausforderung für die Genehmigung

Die Bundesregierung hat mit der Novelle des EEG 2021 den Ausbaupfad für Onshore-WEA erhöht. Ziel ist, die installierte Leistung bis zum Jahre 2030 um fast 20 Gigawatt, d.h. fast mehr als 40% der derzeit installierten Leistung zu erhöhen (vgl. § 4 Abs. 1 EEG 2021). Gleichzeitig hat sich die Dauer für die Planung und Genehmigung von WEA auf bis zu Jahren je Projekt erhöht.

Ein wesentlicher und zeitintensiver Aspekt sind die jeweils zu klärenden naturschutz- und artenschutzfachlichen Fragestellungen. Dies bestätigen auch von [GGSC] betreute Genehmigungsverfahren. Gerade bei der Realisierung von größeren Windparks lässt sich immer wieder nicht vollständig ausschließen, dass besonders geschützte Vogelarten durch den Betrieb der WEA nachteilig betroffen werden und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände anzunehmen ist. Hintergrund für diese Rechtsfolge ist, dass nach geltender Rechtslage hinsichtlich möglicher anzunehmender Beeinträchtigungen auf das einzelne Individuum z.B. einer geschützten Vogelart wie dem Rotmilan abzustellen ist. Hier hatte eine aktuelle Entscheidung des EuGH die Hoffnung geweckt, dass dieser Maßstab ggf.

zu eng sei und auf die Population an sich abzustellen sein kann.

In diesen Konstellationen kann dann die Erteilung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG den Weg zur Erteilung einer Genehmigung eröffnen. Allerdings ist dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse erforderlich. Hier hatte die Bundesregierung eigentlich geplant, den Begriff des öffentlichen Interesses weiter zu fassen und die Erteilung von Ausnahmen zu erleichtern. Bisher steht diese Entscheidung allerdings noch aus.

EuGH bestätigt vorrangige Betrachtung auf einzelnes Individuum

Der EuGH hatte zuletzt darüber zu entscheiden, ob in einem Waldgebiet in Schweden geplante Abholzungsmaßnahmen den Vorgaben der Habitatschutzrichtlinie (HR-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) entsprechen (Rs. C-473/19 und C-474/19). Die vor Ort zuständige Verwaltung hatte die Auffassung vertreten, dass die bei den Abholzungsmaßnahmen zerstörten Lebensräume oder Eier der vorhandenen Arten nicht gegen Verbote der Richtlinien verstoßen, weil die betroffenen Arten nicht bedroht sind oder ihre Population auf lange Zeit gesehen nicht rückläufig ist. Hier hatte im Vorfeld der Entscheidung die Stellung-



nahme der Generalanwältin Hoffnung geweckt, welche eine entsprechende Auslegung zumindest nicht ausschloss. Der EuGH lehnt eine entsprechende Betrachtungsweise allerdings ab. Der EuGH betont, dass die Verbotstatbestände der HR-RL unabhängig davon gelten, ob die geschützten Arten auf irgendeiner Linie bedroht sind oder ob ihre Population auf lange Sicht rückläufig sei. Ebenso hängt der Eintritt eines Verbotstatbestandes nicht davon ab, ob sich eine Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet oder sich eine Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand einer Art auswirkt. Immerhin bestätigt der EuGH aber, dass dieses Kriterium im Rahmen einer Ausnahmerechtsentscheidung – in Deutschland gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG – eine Rolle spielen.

Die Entscheidung des EuGH bezieht sich hauptsächlich auf die Auslegung der HR-RL. Insoweit stellt sich weiterhin die Frage, ob eine entsprechende Differenzierung nicht bei geschützten Vogelarten rechtlich möglich bleibt. Insoweit findet z.B. bei der Genehmigung von WEA oft eine Unterscheidung danach statt, ob es sich nach den bisherigen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen um windkraftsensible Arten, sog. planrelevante Arten, handelt. Es bestehen allerdings weiterhin wesentliche Fragen bei der Prüfung, ob das Tötungsrisiko

i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG signifikant erhöht ist, zu klären (z.B. relevante Anzahl ggf. je WEA beeinträchtigter Vögel innerhalb eines Jahres).

Bundesregierung schiebt gesetzliche Regelung weiter auf

Die Bundesregierung hatte deshalb im Rahmen der EEG Novelle 2021 in § 1 Abs. 5 EEG 2021 vorgesehen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung im öffentlichen Interesse liegt und somit der öffentlichen Sicherheit dient. Die Genehmigungsbehörden müssten somit dieses hohe öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen (vgl. Begründung zum Kabinettsentwurf EEG 2021, BT-Drs. 569/20, Seite 102). Danach sollten weitere Details noch ergänzend geregelt werden. Mit dieser Formulierung hätte in den Genehmigungsverfahren eine weitergehende Möglichkeit existiert, artenschutzrechtliche Ausnahmen zu begründen. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens fiel diese Regelung leider weg. Bisher steht die Verabschiedung einer entsprechenden oder vergleichbaren Regelung noch aus.



Bewertung/Fazit

Das Artenschutzrecht stellt weiterhin hohe Hürden für die Genehmigung von WEA auf. Dem Gesetzgeber ist es bisher trotz entsprechender Ankündigungen nicht gelungen, hier Erleichterungen zu installieren. Die Entscheidung des EuGH führt dazu, in den Genehmigungsverfahren besondere Sorgfalt auf die artenschutzrechtliche Prüfung und die in diesem Zusammenhang auszuarbeitenden Unterlagen wie vor allem den Artenschutzbericht zu legen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EEG-NOVELLE 2021 FÖRDERT DIE GEOTHERMIE FÜR DIE STROM- UND WÄRMEWENDE]

Zum Jahresende drohte gemäß § 45 EEG 2017 die Verringerung der EEG-Vergütung für Strom aus Geothermie um 5 % – eine Degression, die auch jeweils für die Folgejahre vorgesehen war.

Am 16.12.2020 hat der Bundestag die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zur EEG-Novelle 2021 angenommen. Nach der novellierten Fassung ist die Verringerung der Vergütung nun in das Jahr 2024 verschoben und auf 0,5 % reduziert. Erst wenn in der Summe aller Geothermieprojekte eine elektrische Leistung von insgesamt 120 MW installiert ist, soll es ab dem Folgejahr jeweils zu einer Degression von 2 % kommen.

Dieser Schritt des Gesetzgebers ist zu begrüßen. Bei der ursprünglichen Konzeption war absehbar, dass nur noch eine Handvoll Projekte umgesetzt werden. Die Kosten für die rund 5.000 Meter tiefen Bohrungen und die ORC-Kraftwerke sind nach wie vor hoch. Mit der neuen Regelung bleibt die Vergütung auf absehbare Zeit auskömmlich und es besteht ausreichende Planungssicherheit. Es können noch einige Kraftwerke ans Netz gehen, ehe die 120-MW-Schwelle erreicht wird.

Diese Änderung des EEG hilft bei der Energiewende umfassend: bei einer Vielzahl der Projekte kann die Stromerzeugung mit der Fernwärmeversorgung gekoppelt werden. Vor Ort wird so das Heizen mit Öl und Gas durch umweltfreundliche Fernwärme abge-



löst, die im Lauf der Jahre in den jeweiligen Kommunen auch immer weiter ausgebaut werden kann. Die Bohrungen sind ca. 50 bis 100 Jahre nutzbar, also weit über den EEG-Vergütungszeitraum hinaus. Allein mit dem Wärmeverkauf könnte die Erschließung der Erdwärme in großen Tiefen oft nicht finanziert werden. Deswegen sind die Erlöse aus dem EEG eine hervorragende „Anschubfinanzierung“ für die Wärmewende durch Geothermie.

Das [GGSC] Team in Augsburg hat bereits über 60 Geothermievorhaben in der Boom-Region im bayerischen Molassebecken, im Norddeutschen Becken und im Oberrheingraben, aber auch im Ausland unterstützt. Seit 2004 haben wir als betriebswirtschaftliche und rechtliche Beratung Tiefengeothermieprojekten mit einer thermischen Leistung von insgesamt rund 170 MW und einem Investitionsvolumen von rund 500 Mio. Euro zur Umsetzung verholfen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Thomas Reif](#)
und



Rechtsanwalt
[Robert Kutschick](#)
[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[OLG NAUMBURG STÄRKT ENTSCHÄDIGUNGSAUSSICHTEN FÜR NETZABSCHALTUNGEN]

Seit der viel beachteten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.02.2020 (Az. VIII ZR 27/19) sind Entschädigungszahlungen für vergangene Netzabschaltungen in einer Vielzahl von Verfahren noch umstritten.

Der BGH hatte in seiner Revisionsentscheidung konstatiert, dass es für die Beurteilung, ob ein gem. § 15 EEG entschädigungspflichtiger Netzengpass vorliege, nicht auf den Grund der Abschaltung (Netzausbau, Reparatur etc.) ankomme, sondern darauf, ob technisch ein Einspeiseengpass vorliege oder die Einspeisung technisch überhaupt nicht möglich sei. Dafür sei der jeweilige „betroffene Netzbereich“ in den Blick zu nehmen. Der Ausfall einer Zuleitung sei hiernach bspw. kein entschädigungspflichtiger Netzengpass.

Betroffener Netzbereich weit auszulegen

Offen ist nach der Entscheidung des BGH, wie der „betroffene Netzbereich“, der für die Frage maßgeblich ist, ob Engpass oder Unmöglichkeit vorliegt, im Einzelfall zu fassen ist. Hierzu hat das OLG Naumburg, an den der BGH in seiner Entscheidung zurückverwiesen hat, nunmehr wertvolle Hinweise gegeben.



Gegenstand der neuerlichen Entscheidung ist ein Umspannwerk mit zwei Sammelschienen-Blöcken und jeweils einem zugehörigen Trafo, die im Normalbetrieb unabhängig voneinander betrieben werden. Bei wartungsbedingter Abschaltung oder Ausfall eines Trafos besteht die Möglichkeit, die Blöcke miteinander zu verbinden, um die Versorgung bzw. Einspeisung über den anderen noch in Betrieb befindlichen Trafo zu ermöglichen (Notbetrieb durch Kupplung).

Der 7. Senat des OLG Naumburg hat nunmehr entschieden, dass jedenfalls dann ein Netzengpass vorliegt, wenn durch das Schließen der Kupplung die beiden Blöcke miteinander verbunden sind und daher die jeweils anliegenden Anlagen mit Spannung am Netz anliegen. Dann liegt insoweit ein einheitlicher, beide Sammelschienen umfassender Netzbereich vor.

Entschädigung für eine Vielzahl von Fällen

Dieses weite Verständnis des „betroffenen Netzbereichs“ ergibt sich systematisch und aus dem Zweck der gesetzlichen Regelungen zum Einspeisemanagement. Nach der OLG-Entscheidung gilt dies auch, wenn die Zusammenfassung nicht im Normalbetrieb, sondern im N-1 Notbetrieb vorliegt.

Auf Grundlage dieser Einordnung des „betroffenen Netzbereichs“ dürfte sich eine Vielzahl von Abschaltungen einzelner Blöcke von Umspannwerken, die über Kupplungen

verbunden sind, im Nachhinein als entschädigungspflichtig erweisen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BEG UND BEW – FÖRDERMITTEL FÜR DIE WÄRMEWENDE]

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) sind zwei wichtige Instrumente, um die Wärmewende in Deutschland zu beschleunigen. Beide Instrumente zielen auf die Wärmewende u.a. durch den vermehrten Anschluss an Fernwärmenetze und den Ausbau von regenerativer Fernwärmeversorgung.

Das BEG gilt für Bestandsgebäude. Die Förderung beim Anschluss an ein Wärmenetz setzt voraus, dass die Wärme zu mindestens 25 % aus Erneuerbaren Energien stammt. Das BEG fördert den Anschluss ans Netz mit Zuschüssen (Investitionszuschuss der BAFA sowie Darlehen mit Tilgungszuschuss der KfW). Je nachdem, welche Heizung ausgetauscht wird und welche Erneuerbare Energiequote im Netz erzielt wird, belaufen sich



die Zuschüsse auf 30 % bis 45 % der förderfähigen Kosten.

Zu den geförderten Kosten zählen die herkömmlichen Anschlusskosten, die der Versorger in Rechnung stellt. Neu ist jedoch, dass auch die Kundenseite (sogenannte Sekundärseite) gefördert wird, also die Umbaumaßnahmen innerhalb eines Gebäudes zum Anschluss an das Netz. Das macht den Anschluss an „grüne“ Wärmenetze deutlich attraktiver. Dies ist eine gute Nachricht für die Kunden, aber auch für die Fernwärmeversorger, weil ihnen die Kundengewinnung erleichtert wird.

Das BEG wurde inzwischen von der EU-Kommission als beihilfenrechtskonform eingestuft und ist in Kraft. Förderanträge können gestellt werden.

Den entscheidenden An Schub zur Transformation fossil betriebener Wärmenetze sowie zum Aufbau von „grünen“ Wärmenetzen wird künftig das BEW leisten. Es betrifft die Netzförderung durch Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen. Hier müssen sich die Versorger etwas gedulden, weil die Freigabe aus Brüssel noch aussteht. Wir werden berichten...

Die Fördermittelspezialisten des [GGSC] Teams in Augsburg haben seit 2004 in erheblichem Umfang zinsgünstige Darlehen, Zuschüsse und sonstige Fördermittel für viele erfolgreich umgesetzte Fernwärmeprojekte einwerben können. Aus den Programmen der KfW und Landesprogrammen haben wir den Projekten zu über 60 Mio. Euro Tilgungs- und Investitionszuschüssen verholfen. Wir begleiten die Projekte dabei von der Fördermittelrecherche bis zum Verfahrensabschluss mit dem Verwendungsnachweis.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Thomas Reif](#)
und



Rechtsanwalt
[Robert Kutschick](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[VORLÄUFIGE HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES LANDES BRANDENBURG FÜR DIE BAULEITPLANUNG DER GEMEINDEN BEI GROSSFLÄCHIGEN PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE]

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) hat eine vorläufige Handlungsempfehlung zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) veröffentlicht.

Das MLUK benennt in der Handlungsempfehlung Zustimmungs- und Ausschlusskriterien für die Errichtung von PV-FFA, welche den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung als Orientierung dienen sollen.

Ausgangssituation

Das MLUK stuft die Handlungsempfehlung nicht als rechtlich bindende Vorgabe ein. Das MLUK empfiehlt allerdings den Gemeinden, in der Handlungsempfehlung aufgeführte Positiv-, Abwägungs- und Ausschlusskriterien bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und vor allem Bebauungsplänen (B-Plänen) als „methodische Leitidee“ heranzuziehen. Hintergrund ist, dass aktuell in Brandenburg – anders als bei

der Windenergienutzung – für die Planung von PV-FFA überwiegend keine raumordnerische Steuerung für den Ausbau der Solarenergienutzung stattfindet (ausgenommen im Freiraumverbund gelegene Flächen). Gleichzeitig erhalten viele Gemeinden teilweise verschiedene Anfragen von Projektentwicklern und potentiellen Investoren, welche die Aufstellung von B-Plänen für die Errichtung von großflächigen PV-FFA initiieren möchten. In den Gemeinden besteht somit erheblicher Bedarf, Kriterien für die Aufstellung von B-Plänen zu erhalten. Insofern stellt sich die Frage, ob die aufgestellten Kriterien den Gemeinden weiterhelfen können, gleichzeitig aber auch ein ausreichendes Flächenpotential belassen. Hintergrund ist hier, dass gerade in Brandenburg sehr große Flächen z.B. als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind.

Positiv festzuhalten bleibt, dass die Landesregierung Brandenburg den Ausbau der Photovoltaik insbesondere aus klimapolitischen Gründen sowie zur Sicherung der eigenständigen Eigenversorgung befürwortet. Die Landesregierung plant deshalb, im Rahmen der fortzuschreibenden Energiestrategie bzw. des Klimaplans voraussichtlich ein konkretes Ausbauziel für PV-Anlagen festzulegen. Als Grundlage dafür erarbeitet die Landesregierung eine Potentialanalyse für



nutzbare Flächen sowohl auf Freiflächen als auch auf versiegelten und Dachflächen. Die Handlungsempfehlung soll dabei als vorläufiger Zwischenschritt den Zeitraum bis zur Festlegung wohl verbindlicher Kriterien überbrücken. Aus rechtlicher Sicht stellt sich sowohl für die Projektentwickler und Investoren als auch für die Gemeinden die Frage, welche Bedeutung die aufgestellten Kriterien für die Bauleitplanung, d.h. vor allem den Abwägungsvorgang entfalten kann. Herausfordernd bzw. sogar kritisch zu sehen ist allerdings der generelle Ausschluss von PV-FFA in Schutzgebieten.

Vorgeschlagene Auswahl- und Gestaltungskriterien

PV-FFA sind – anders als Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB – keine baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich. Die Realisierung setzt daher regelmäßig die Existenz oder Entwicklung eines B-Planes voraus. Den Kommunen obliegt somit die Verantwortung zu entscheiden, wo großflächige PV-Anlagen entstehen können und wie diese im Detail ausgestaltet sind. Gleichzeitig ergeben sich nicht selten innerhalb einer Gemeinde Flächenkonkurrenzen.

Das MLUK schlägt vor diesem Hintergrund für die grundsätzliche Entscheidung über die

Einleitung und/oder Fortführung eines Bauleitplanverfahrens für PV-FFA bestimmte Positiv-, Abwägungs- und Ausschlusskriterien vor. Daneben schlägt das MLUK nach der grundsätzlich positiven Entscheidung für einen Standort verschiedene Aspekte vor, welche die konkrete Ausgestaltung eines Vorhabens prägen und vor allem ökologisch nachteilige Auswirkungen von PV-FFA möglichst minimieren sollen.

Positivkriterien beschreiben Eigenschaften von Flächen, auf denen bevorzugt PV-FFA errichtet werden sollen wie z.B. Flächen mit hohem Versiegelungsgrad, Flächen mit erheblich beeinträchtigten Lebensraumfunktionen z.B. durch Lärm oder Zerschneidung, Flächen mit durch technische Einrichtungen stark überprägtem Landschaftsbild wie Leitungstrassen oder Verkehrswegen sowie militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen, letztere allerdings nur, soweit diese nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind.

Ausschlusskriterien sollen Naturschutzgebiete, FFH Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG, d.h. als geschützte Biotope eingestufte Gebiete sein. Das MLUK empfiehlt insoweit davon auszugehen, dass



PV-FFA in diesen Schutzgebieten generell ausgeschlossen sein sollen, weil diese mit dem Schutzzweck nicht übereinstimmen können.

Eine dritte Kategorie sollen Kriterien für eine „einzelfallbezogene Bewertung“ sein. Hier geht das MLUK davon aus, dass für bestimmte Flächen die Bewertung in Abhängigkeit von der konkreten Situation unterschiedlich bewertet werden können; mithin sowohl für (eine weitere) Planung geeignet als auch ungeeignet sein können.

Fällt die grundsätzliche Entscheidung für einen Standort positiv aus, sollen Kriterien für eine anlagen- und betriebsbezogene Ausgestaltung des Projektes eine ökologische Verträglichkeit von PV-FFA sicherstellen. Das MLUK zählt darunter z.B. die Extensivierung zuvor intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen, die Durchführung von Pflanzmaßnahmen wie Hecken zur Einbindung der PV-FFA in das Landschaftsbild, die Begrenzung von einzelnen Anlagen auf maximal 200 ha bei möglichst gleichzeitiger Segmentierung der Modulflächen, insgesamt geringer Versiegelungsgrad von 5%, umfangreiche Maßnahmen, um die Beeinträchtigung geschützter Arten zu verhindern und vorhandene Bestände sogar zu erhöhen.

Bewertung/Fazit

Grundsätzlich ist die Vorgabe von Auswahl- und Ausgestaltungs-kriterien für die Realisierung von PV-FFA bzw. die Einleitung und Durchführung von Bauleitplanverfahren zu begrüßen. Soweit diese praxistauglich sind – was für die einzelnen Kriterien jeweils zu prüfen ist – können diese sowohl Projektentwicklern als auch den Gemeinden eine bessere Orientierung bieten.

Besonders hilfreich können dabei die erwähnten Positivkriterien sein. Kritisch zu sehen sind allerdings die Ausschlusskriterien. Sicher steht gerade die Realisierungsfähigkeit und damit Planung von großflächigen PV-FFA auf in Naturschutzgebieten oder NATURA-2000-Gebieten unter einem besonderen Prüfvorbehalt. Ein genereller Ausschluss von PV-FFA in Landschaftsschutzgebieten oder auf als geschützte Biotope einzustufenden Flächen wird jedoch dem Maßstab einer für den Einzelfall festzustellenden Verträglichkeit mit den Schutzziele nicht gerecht. Dies gilt vor allem deshalb, weil in einzelnen Landkreisen sehr große Flächen als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind. Immer wieder lässt sich gerade bei noch zu DDR-Zeiten ausgewiesenen Schutzgebieten der Schutzzweck nicht mehr herleiten oder rechtfertigen. Ein gene-



reller Ausschluss der genannten Schutzgebiete stimmt mit der vom MLUK vorgesehenen und jeweils auch durch eine planende Gemeinde vorzunehmenden Einzelfallprüfung nicht überein. So können gerade Landschaftsschutzgebiete durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und technische Einrichtungen wie z.B. Hochspannungsleitungen und/oder Auto- oder Schienenbahnen erheblich vorgeprägt sein. Gerade eine Realisierung von PV-FFA mit einem besonders auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmten und im Einzelfall zu entwickelnden Rekultivierungskonzept kann die Bodenverhältnisse und damit die ökologischen Standortbedingungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen langfristig betrachtet sogar verbessern.

Gemessen daran müssten die Gemeinden dann allerdings eine Einzelfallprüfung auch für in Schutzgebieten gelegene Flächen durchführen. Andernfalls lässt sich nicht ausschließen, dass das MLUK die planenden Gemeinden mit derart starren Ausschlusskriterien einem größeren Risiko aussetzt, dass die Gemeinde Abwägungsfehler produziert.

Die zu erwartende Anwendung und Umsetzung der Handlungsempfehlung dürfte somit die Anforderungen an die Entscheidung

über und die Durchführung von Bauleitplanverfahren für die Gemeinden teilweise sogar erschweren. Für die Projektentwickler steigen die Anforderungen, Flächen auszuwählen, auf denen sich PV-FFA weiterhin mit einer gewissen Planungssicherheit werden realisieren lassen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[UMSETZUNG DER RED II IM ZULASSUNGSRECHT]

Zum Ende der Legislaturperiode werden noch Vereinfachungen des Zulassungsrechts für Erneuerbare-Energien-Anlagen umgesetzt. Dabei bleiben Chancen ungenutzt.

Die [Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 \(RED II\)](#) verlangt nicht nur neue Regelungen zur Förderung Erneuerbarer Ener-



gien, wie sie mit der EEG-Novelle verabschiedet wurden, sondern auch Vereinfachungen des Zulassungsrechts. Bis zum 30.06.2021 müssen sie in nationales Recht umgesetzt werden. Die Gesetzgebungsverfahren befinden sich im Endspurt.

Anforderungen der RED II

Die RED II verlangt, die Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu straffen und zu beschleunigen. Konkret wird verlangt, eine einzige Anlaufstelle für alle Genehmigungsverfahren einzurichten, Unterlagen digital einreichen zu können, ein Verfahrenshandbuch bereitzustellen, Zeitpläne aufzustellen und Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung bis 150 kW binnen eines Jahres, mit höheren Leistungen binnen zwei Jahren zu genehmigen. Außerdem soll das Repowering erleichtert und binnen eines Jahres genehmigt werden.

Wind, Biomasse, Wasser und oberflächennahe Geothermie

Diese Anforderungen sollen mit einem vom BMU erarbeiteten [Gesetzesentwurf](#) 1:1 für Windenergie- und Biomasseanlagen durch Änderung des Immissionsschutzrechts und für Wasserkraftanlagen und Erdwärmesonden durch Änderung des Wasserrechts um-

gesetzt werden. Für das Repowering immissionsschutzrechtlicher Anlagen soll nach dem Entwurf der Bundesregierung geregelt werden, dass im Genehmigungsverfahren nur Anforderungen geprüft werden sollen, wenn durch das Repowering prüfungserhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden. Der Bundesrat hält diese Regelung allerdings für kontraproduktiv und bittet um einen neuen Vorschlag. Die Bundesregierung will weitere Spielräume prüfen. Dieser Entwurf muss im Bundestag noch beraten werden.

Tiefe und oberflächennahe Geothermie im Bergrecht

Für die Geothermie hat der Bundesgesetzgeber entsprechende Änderungen in einem [Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes am 06.05.2021 beschlossen](#).

Im vorausgehenden Gesetzgebungsverfahren hatte [GGSC] eine ausführliche [Stellungnahme des Bundesverband Geothermie](#) zu Vereinfachungspotenzialen für tiefe und oberflächennahe Geothermie vorbereitet. Ein zentraler – und unter Fachleuten weitgehend anerkannter – Vereinfachungsvorschlag war es, klarzustellen, dass das Bergrecht für oberflächennahe Geothermie nicht gilt. Dieser Vorschlag wurde zwar in die



Empfehlungen des [Wirtschaftsausschusses des Bundesrates](#) übernommen, fand aber schon im [Bundesratsplenum](#) keine Mehrheit.

1:1-Umsetzung?

Mit diesen Gesetzen werden nur die ganz konkreten Anforderungen der RED II umgesetzt. Für die Umsetzung der allgemeinen Anforderung, die Genehmigungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, fehlten wohl der Wille und die Zeit.

Gerade bei den bergrechtlichen Vorschriften für Erdwärme wurde eine Chance vertan. Die Umsetzung der RED II war hier nur Nebensache, hauptsächlich beschäftigte sich der Gesetzgeber mit Erleichterungen für Tagebaue beim Kohleausstieg. Jetzt kommt es darauf an, nicht wieder 40 Jahre zu warten, bis sich der Gesetzgeber erneut mit der Regelung der Erdwärme im Bergrecht befasst.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ENERGIEVERSORGUNGSPROJEKTE, MIETERSTROM UND LADESÄULEN NACH DER EEG-NOVELLE]

Der EnergieVerein hat zu diesem Thema auf den Berliner Energietagen 2021 ein viel beachtetes Fachwebinar mit knapp 400 Teilnehmern veranstaltet.

Zu Beginn stellte [GGSC] die Neuerungen durch die EEG-Novelle 2021 dar und nahm insoweit eine Bewertung vor. Neben den festen Zuschlagssätzen sind insbesondere die Anerkennung des Lieferkettenmodells sowie der Quartiersbegriff positiv zu erwähnen. Probleme bereiten neben den unterschiedlichen Zusammenfassungenregelungen für technische Einrichtungen, Mieterstrom und Überschussstrom, vor allem die für Stromlieferungen nach wie vor geltenden umfänglichen administrativen Pflichten sowie Messanforderungen.

Die nachfolgenden Referenten, Christoph Rinke (Bürgerenergie Berlin eG) und Dr. Sven Wolf (GETEC Solar Solutions GmbH) griffen diese Aspekte auf und zeigten Möglichkeiten und Hemmnisse für Mieterstromprojekte sehr anschaulich aus praktischer Sicht.



Dabei wurden die unterschiedlichen Facetten in der Ausgestaltung deutlich die sich bei Genossenschaftsmodellen auf der einen Seite und erweiterten Skalierungsnotwendigkeiten für Großunternehmen auf der anderen Seite ergeben.

In der zweiten Präsentationsrunde zeigte Jörg Sutter von der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. einen mehr energiepolitischen Zugang zu dem Thema und stellte eine Vielzahl von Vorschlägen und Ideen für Verbesserungen vor. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch Thorsten Coß (AVU Service Plus GmbH), der aus Sicht eines Energieversorgers Gestaltungs- und Realisierungsfragen bei der Umsetzung von E-Mobilität im Gebäudebereich erläuterte.

Die Präsentationen der von Prof. Hartmut Gaßner moderierten Veranstaltung finden Sie unter www.energieverein.org sowie auf der Homepage der Berliner Energietage.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[GGSC] SEMINARE



22. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ in Berlin

[10.06.2021](#)

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Seminar: Wasserstoff aus Siedlungsabfällen mit Online-Live-Stream

VKU, Akademie Dr. Obladen GmbH

[01.06.2021](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Finanzierung von Deponien nach Kommunalabgaben-, Handels- und Steuerrecht
Akademie Obladen Online-Seminar

[11.05.2021](#)



Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
**„Kommunale Abfallströme als Input von
Bioenergieträgern – rechtliche Rahmen für
die Erfassung und die Verwertung“**

15. Rostocker Bioenergieforum

16.06.2021

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC- NEWSLETTER]

**Sonder- Newsletter zum Baulandmobili-
sierungsgesetz**

März 2021

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Chancen und Risiken des Baulandmobili-
sierungsgesetzes
- Sektorale Bebauungspläne
- Erweiterte Befreiungsmöglichkeiten
- Wohnraummobilisierung in ländlichen
Gebieten und im Außenbereich
- Bisherige „Obergrenzen“ des § 17
BauNVO werden „Orientierungswerte“
- Neuerungen beim gemeindlichen Vor-
kaufsrecht
- Genehmigungsvorbehalt für die Bildung
von Wohnungseigentum

- Schallschutz in der Bauleitplanung:
(noch) keine Lösung für klassische Kon-
fliktlagen

Abfall Newsletter

Mai 2021

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Verpackungsgesetz: GroKo lässt öre
wieder hängen
- PPK-Mitbenutzungsentgelte: Foul-
spiel von Reclay?
- Klimaschutzgesetz im Fokus – auch
auf dem Infoseminar
- Keine automatische Abwälzung stei-
gender Verwertungskosten auf öf-
fentlich-rechtliche Entsorgungsträ-
ger
- Entsorgungsanordnung und illegale
Abfallablagerungen
- Rechtsprechungsupdate Abfallge-
bühren
- Genehmigung von Elektrolyseuren
zur Herstellung von Wasserstoff
- Stolpersteine bei Verwertungs-
Ausschreibungen